

# GEMEINDE

GEMEINDE OSTERMUNDIGEN

## UEBERBAUUNGSORDNUNG "NOBSSTRASSE"

- UMFASSEND
- UEBERBAUUNGSPLAN MIT ERSCHLIESSUNGSKONZEPT
  - UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
  - RICHTMODELL

## UEBERBAUUNGSPLAN

MST: 1 : 500  
 FORMAT: 84 / 30  
 DATUM: 10.10.92  
 REV: 27.10.92  
 11.11.1992  
 22.12.1992  
 24.5.93  
 02.09.93

VERFASSER:  
 R. HEBEISEN + B. VATTER, DIPL. ARCH. ETH/SIA, AMTHAUSGASSE 12, 3011 BERN  
 TEL. 031/22 01 38 FAX. 031/22 69 85

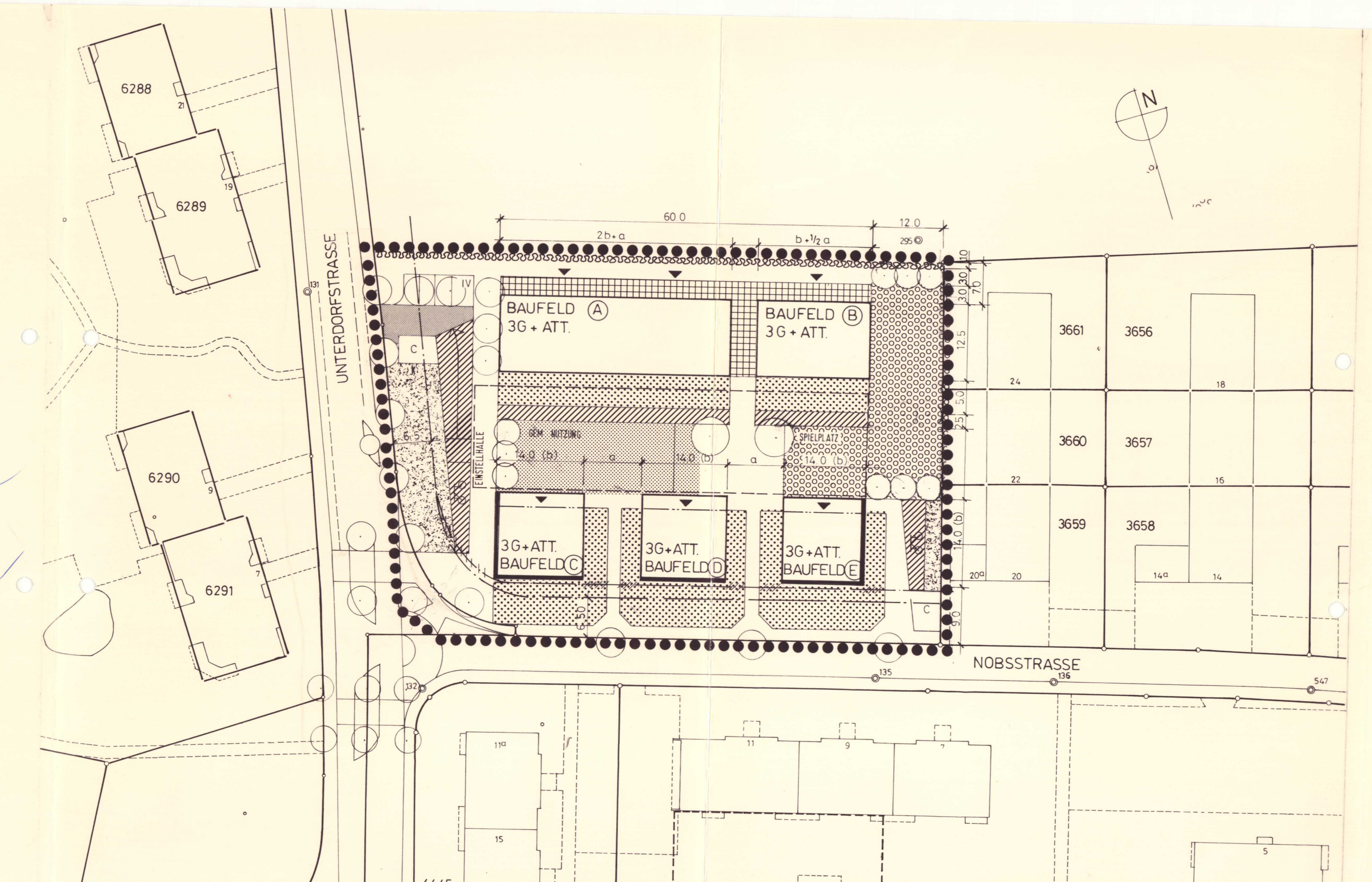
## GENEHMIGUNGSVERMERKE

MITWIRKUNG VOM 11.11. - 11.12. 92  
 VORPRUEFUNG VOM 29.04.93  
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 23.06.93  
 PUBLIKATION IM ANZEIGER RUND UM BERN VOM 18.06.93 und 23.06.93  
 OEFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG VOM 21.06.93 BIS 20.08.93  
 EINIGUNGSVERHANDLUNG AM RECHTSVERWAHRUNGEN: -  
 ERLEDIGTE EINSPRACHEN: - UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: -  
 BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 31.08.93

NAMENS DES GEMEINDERATES  
 DER PRAESIDENT: *F. Müller* DER GEMEINDESCHREIBER: *[Signature]*  
 DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEINIGT:  
 OSTERMUNDIGEN, DEN 06. Sep. 1993 DER GEMEINDESCHREIBER: *[Signature]*

## GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
 Beschluss vom 13.9.93  
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
 Die Direktorin: *[Signature]*



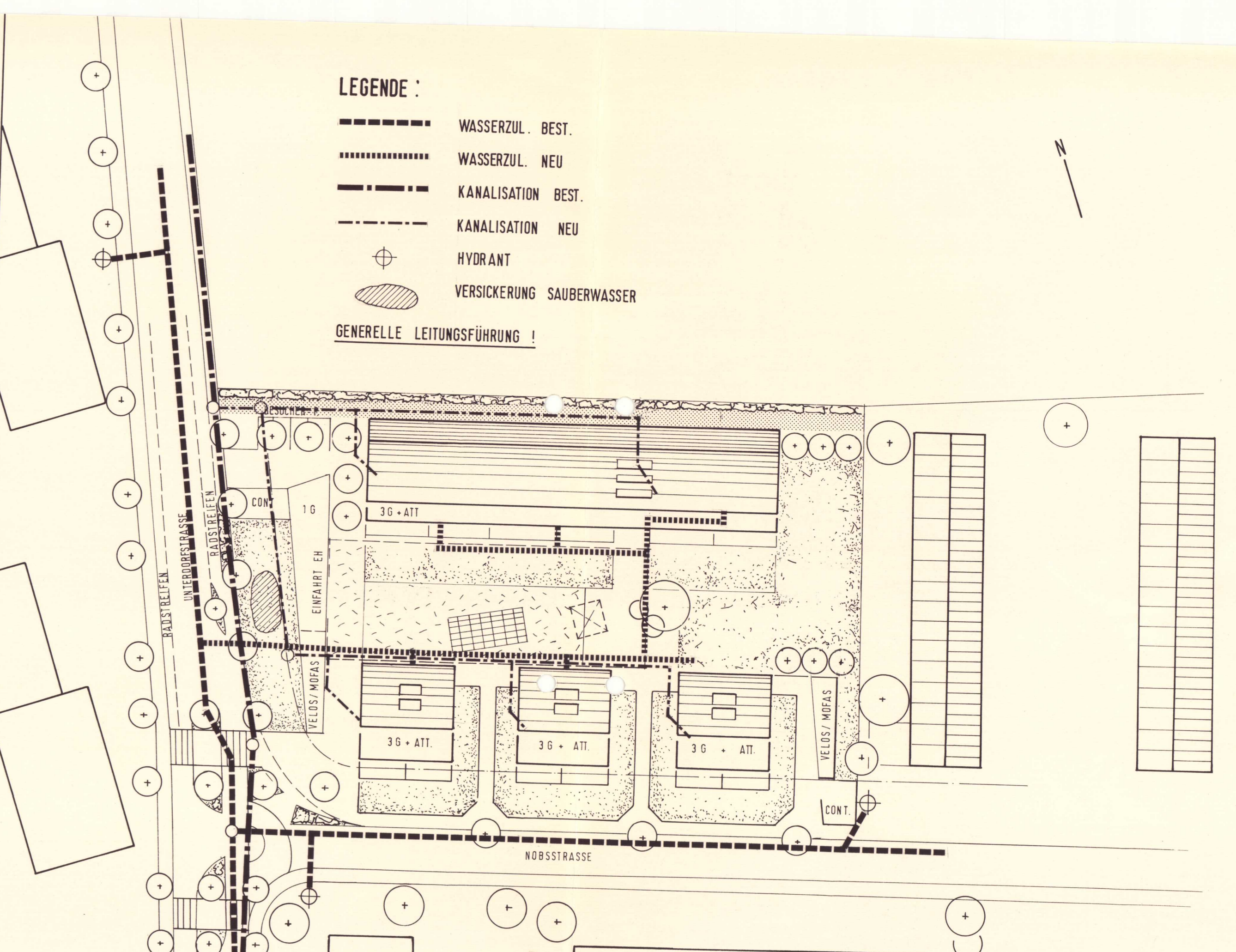
## LEGENDE:

- Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung
- BAUFELD Baufeld mit Geschosszahl (G)
- [Grid Pattern] Baubereich für mehrgeschossige Anbauten (Erschliessungsanlagen)
- [Diagonal Lines] Baubereich für eingeschossige unbewohnte Nebenbauten
- Strassenbaulinie
- /// Aufgehobene Strassenbaulinie
- Arkadenbaulinie
- Baulinie mit Anbaupflicht (Gestaltungsbaulinie)
- [Dashed Box] Baubereich unterirdische Einstellhalle
- [Dotted Box] Bereich privater Nutzung
- [Cross-hatched Box] Bereich gemeinschaftlicher Nutzung
- neu zu pflanzende Hochstamm-bäume
- ~~~~~ neu zu pflanzende Hecken
- [Stippled Box] Spielplatz / Aufenthaltsbereich
- [Solid Grey Box] Zufahrt
- [Arrow] Einfahrt in Einstellhalle
- ▼▼▼ Hauszugänge
- [Empty Box] Fussgängerbereiche
- [Bicycle Icon] Standorte Zweiradunterstände respektive Kehrlichtcontainer
- [IV in Box] Besucher-Parkplätze mit IV-P (Sickerfähiger Belag)
- [Stippled Box] Bereich naturnaher Bepflanzung

## ERSCHLIESSUNGSKONZEPT

MST. 1:500

11. NOV. 92



## LEGENDE :

- WASSERZUL. BEST.
- WASSERZUL. NEU
- KANALISATION BEST.
- KANALISATION NEU
- ⊕ HYDRANT
- [Stippled Circle] VERSICKERUNG SAUBERWASSER

## GENERELLE LEITUNGSFÜHRUNG !

## Gemeinde Ostermundigen

UEBERBAUUNGSORDNUNG "NOBSSTRASSE"

---

# UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

---

Die Ueberbauungsordnung beinhaltet:

- Ueberbauungsplan mit Erschliessungskonzept
- Ueberbauungsvorschriften
- Richtmodell

Verfasser:

R. Hebeisen + B. Vatter  
Dipl. Arch. ETH / SIA  
Amthausgasse 12  
3011 Bern

Datum: 10.10.1992  
Rev: 27.10.1992  
04.11.1992  
21.12.1992  
25.05.1993  
04.06.1993  
01.09.1993

## Ueberbauungsvorschriften

### Art. 1

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan mit einem punktierten Perimeter bezeichnet.

### Art. 2

Stellung zur Grundordnung Soweit die Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Ostermündigen.

### Art. 3

Lärmempfindlichkeitsstufe Im Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II gem. Art. 43 LSV.

### Art. 4

- Inhalt des Ueberbauungsplans
- 1) Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:
    - a. Lage, Abmessung und Geschosszahl der Baufelder für Hauptgebäude;
    - b. die Bereiche für mehrgeschossige Anbauten und eingeschossige unbewohnte Nebengebäude;
    - c. die Lage und Abmessung der Bereiche privater und gemeinschaftlicher Nutzung;
    - d. die Lage der Baulinien, der Arkadenbaulinien und der Baulinien mit Anbaupflicht;
    - e. die Lage der anzupflanzenden Hochstamm-bäume und Hecken, sowie der naturnahen Bepflanzung;
    - f. der Raum der Zu- und Wegfahrt für die unterirdische Einstellhalle, der oberirdischen Parkierungsanlagen und Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kehrrechtcontainer, der Fussgängerbereiche, Plätze und Notzufahrten.
  - 2) Geringfügige Verschiebungen und Aenderungen der eingeschossigen unbewohnten Bauten können im Baubewilligungsverfahren gestattet werden, sofern das Gesamtkonzept dadurch keine Beeinträchtigung erfährt.

Art. 5

Richtplanung

Das Modell Mst. 1:500 zum Vorprojekt des Architekturbüros Hebeisen + Vatter, Bern gilt als Richtmodell. Modell sowie Vorprojekt sind wegleitend für die kubische Gliederung der Bauten.

Art. 6

Architektonische Gestaltung

- 1) Die Ueberbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Detailgestaltung, Farb- und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
- 2) Vor Baubeginn ist der Baubewilligungsbehörde ein verbindliches Farb- und Materialkonzept zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7

Art der Nutzung

In den Baufeldern A - E ist nur Wohnnutzung gestattet.

Art. 8

Mass der Nutzung

Innerhalb des Perimeters der Ueberbauungsordnung darf bei Vollausbau eine BGF von 3'900 m<sup>2</sup> nicht überschritten und eine BGF von 3'400 m<sup>2</sup> nicht unterschritten werden.

Art. 9

Ausragende Bauteile

Vorspringende offene und geschlossene Bauteile wie Erker, Vordächer, Treppen, Balkone, Wintergärten usw. dürfen vom Baufeld aus gemessen höchstens 2.50 m hinausragen.

Art. 10

Fassadenhöhe

In den Baufeldern A - E ist eine Fassadenhöhe von max. 10.00 m zugelassen. Die Fassadenhöhe wird oberkant Brüstung des obersten Vollgeschosses gemessen (vgl. Skizze im Anhang).

Art. 11

Attikageschosse

In den Baufeldern A - E sind über den drei Vollgeschossen Attikageschosse zugelassen. Diese müssen gegenüber den Fassaden der Vollgeschosse südseitig um mind. 1.50 m und nordseitig um mind. 1.00 m, sowie ost- resp. westseitig um mind. 0.50 m zurückgesetzt werden.

Art. 12

- Dachgestaltung
- 1) Auf den Hauptgebäuden sind folgende Dachformen gestattet:
    - Leicht gewölbte Tonnendächer, gemäss Richtprojekt, sowie
    - leicht geneigte Pultdächer.Der höchste Punkt des Daches, ausgenommen Kamine und dgl., darf das oberste Vollgeschoss um höchstens 4.50 m überragen.
  - 2) Für die Hauptgebäude ist eine einheitliche Dachform mit einem einheitlichen, nicht glänzenden Bedachungsmaterial zu wählen.

Art. 13

- Mehrgeschossige Anbauten
- Im Baubereich für mehrgeschossige Anbauten sind nur Erschliessungsanlagen wie Treppen, Lifte, Laubengänge, sowie offene und gedeckte Aufenthaltsbereiche gestattet. Bewohnte und beheizte Räume sind nicht zugelassen.

Art. 14

- Eingeschossige unbewohnte Bauten
- 1) Im entsprechenden Baubereich sind eingeschossige unbewohnte Bauten sowohl für private als auch gemeinschaftliche Nutzung zugelassen. Deren Gebäudehöhe, gemessen ab fertigem Terrain, darf 3.00 m nicht überschreiten.
  - 2) Diese Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Siedlungsbild integrieren.

Art. 15

- Autoabstellplätze
- 1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind einerseits in der unterirdischen Einstellhalle, andererseits oberirdisch als die im Ueberbauungsplan bezeichneten Besucherparkplätze anzulegen.

Art. 16

Abstellplätze  
für Zweiradfahr-  
zeuge

Die Anzahl Abstellplätze für Zweiräder berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Davon ist mindestens die Hälfte gedeckt anzuordnen.

Art. 17

Grünbereiche

- 1) Die Bereiche für gemeinschaftliche Nutzung sind Bestandteil des Siedlungskonzeptes und sind zusammen mit den entsprechenden Bauetappen zu bepflanzen und fertigzustellen.
- 2) Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Spielplätze und der Aussenanlagen ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln, wobei Art. 14 + 15 dieser Vorschriften zu beachten sind.

Art. 18

Umgebungsgestaltungsplan

Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1 d BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert sein und muss sich mindestens auf den Umschwung eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- Gestaltung der Fahrbereiche und der Einfahrtsrampe zur Einstellhalle;
- Gestaltung der Fussgängerbereiche (Wege, Plätze) mit Materialangabe;
- Grünbereiche mit Angabe der Baum- und Heckenbepflanzung;
- Gestaltung und Ausstattung des Kinderspielplatzes gem. BauV;
- Terrainveränderungen;
- Einfriedungen von privaten Grünbereichen mit Zäunen, Hecken oder Sichtschutzwänden;
- Bereiche naturnaher Bepflanzung;
- Standort Kompostanlage und Kehrrechtstandplatz;
- Standort der Wäscheschirme
- Kanalisation und Entwässerung;
- Wasserversorgung.

Art. 19

Bepflanzung

Die im Ueberbauungsplan festgelegten Bepflanzungen mit standortgerechten Hochstammbäumen und Hecken sind entsprechend dem Baufortschritt auszuführen und dauernd zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume sind zu ersetzen.

Art. 20

Energie

- 1) Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen. Pro Baufeld darf höchstens eine Heizung installiert werden. Die Verwendung erneuerbarer Energie ist anzustreben.
- 2) Das Konzept der Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten, bzw. zu prüfen.

Art. 21

Vereinbarungen

Die Realisierung der Ueberbauungsordnung ist mit öffentlich- und privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte, nachbarliche Näherbaurechte, etc.).

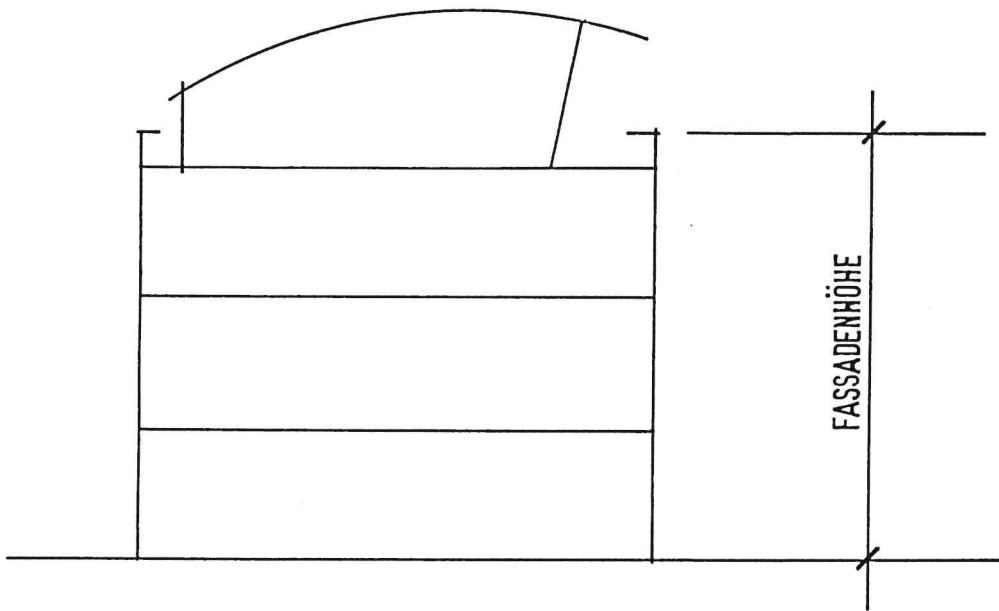
Art. 22

Inkrafttreten

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauG).

ANHANG

SKIZZE ZU ART. 10



MESSART FASSADENHÖHE



# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 11.11. - 11.12.92  
Vorprüfung vom . 29.04.93  
Publikation im Amtsblatt vom 23.08.93  
Im Anzeiger Rund um Bern vom 18.06.93 und 23.08.93  
Oeffentliche Auflage  
vom 21.06.93 bis 20.08.93

Einspracheverhandlungen am ---  
Rechtsverwahrungen ---  
Erledigte Einsprachen ---  
Unerledigte Einsprachen ---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31.08.93

Namens des Gemeinderates

Präsident

  
.....


Gemeindeschreiber

  
.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ostermundigen, den 06. Sep. 1993

Der Gemeindeschreiber:

  
.....

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION:

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 13.9.93

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:



# ( Gemeinde Ostermundigen

---

## Überbauungsordnung „Nobsstrasse“

Änderung vom 25. Januar 2005 im Verfahren gemäss  
Artikel 122 Bauverordnung

Genehmigungsexemplar

---

## Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan 1: 500 vom 13. September 1993
- Überbauungsvorschriften 13. September 1993/ rev. 25. Januar 2005

Datum: 25. Januar 2005

---

### Erläuterung:

Normaldruck = Text der Version vom 13. September 1993

**Fettdruck** = Änderung vom 25. Januar 2005

---

Verfasser:  
R. Hebeisen + B. Vatter  
Dipl. Arch. ETH/SIA  
Weststrasse 4  
3005 Bern

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem punktierten Perimeter bezeichnet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Ostermündigen.

Art. 3

Lärmempfindlichkeitsstufe

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II gem. Art. 43 LSV.

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplanes

1) Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a. Lage, Abmessung und Geschosshöhe der Baufelder für Hauptgebäude;
- b. die Bereiche für mehrgeschossige Anbauten und eingeschossige unbewohnte Nebenbauten;
- c. die Lage und Abmessung der Bereiche privater und gemeinschaftlicher Nutzung;
- d. die Lage der Baulinien, der Arkadenbaulinien und der Baulinien mit Anbaupflicht;
- e. die Lage der anzupflanzenden Hochstamm-bäume und Hecken, sowie der naturnahen Bepflanzung;
- f. der Raum der Zu- und Wegfahrt für die unterirdische Einstellhalle, der oberirdischen Parkieranlagen und Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kehrichtcontainer, der Fußgängerbereiche, Plätze und Notzufahrten.

2) Geringfügige Verschiebungen und Änderungen der eingeschossigen unbewohnten Bauten können im Baubewilligungsverfahren gestattet werden, sofern das Gesamtkonzept dadurch keine Beeinträchtigung erfährt.

Art. 5

Richtplanung

Das Modell Mst. 1 :500 zum Vorprojekt des Architekturbüros Hebeisen + Vatter, Bern gilt als Richtmodell. Modell sowie Vorprojekt sind wegleitend für die kubische Gliederung der Bauten.

Art. 6

Architektonische Gestaltung

- 1) Die Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Detailgestaltung, Farb- und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
- 2) Vor Baubeginn ist der Baubewilligungsbehörde ein verbindliches Farb- und Materialkonzept zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7

Art der Nutzung

In den Baufeldern A - E ist nur Wohnnutzung gestattet.

Art. 8

Mass der Nutzung

Innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung darf bei Vollausbau eine BGF von ~~3'900 m<sup>2</sup>~~ **4'100 m<sup>2</sup>** nicht überschritten und eine BGF von 3'400 m<sup>2</sup> nicht unterschritten werden.

Art. 9

Ausragende Bauteile

Vorspringende offene und geschlossene Bauteile wie Erker, Vordächer, Treppen, Balkone, Wintergärten usw. dürfen vom Baufeld aus gemessen höchstens 2.50 m hinausragen.

Art. 10

Fassadenhöhe

In den Baufeldern A - E ist eine Fassadenhöhe von max. 10.00 m zugelassen. Die Fassadenhöhe wird oberkant Brüstung des obersten Vollgeschosses gemessen (vgl. Skizze im Anhang).

### Art. 11

Attikageschosse

In den Baufeldern A - E sind über den drei Vollgeschossen Attikageschosse zugelassen. Diese müssen gegenüber den Fassaden der Vollgeschosse südseitig um mind. 1.50 m und nordseitig um mind. 1.00 m, sowie ost- resp. westseitig um mind. 0.50 m zurückgesetzt werden.

### Art. 12

Dachgestaltung

1) Auf den Hauptgebäuden sind folgende Dachformen gestattet:  
- Leicht gewölbte Tonnendächer, gemäss Richtprojekt, sowie  
- leicht geneigte Pulldächer.  
Der höchste Punkt des Daches, ausgenommen Kamine und dgl., darf das oberste Vollgeschoss um höchstens 4.50 m überragen.

2) Für die Hauptgebäude ist eine einheitliche Dachform mit einem einheitlichen, nicht glänzenden Bedachungsmaterial zu wählen.

### Art. 13

Mehrgeschossige Anbauten

Im Baubereich für mehrgeschossige Anbauten sind nur Erschliessungsanlagen wie Treppen, Lifte, Laubengänge, sowie offene und gedeckte Aufenthaltsbereiche gestattet. Bewohnte und beheizte Räume sind nicht zugelassen.

### Art. 14

Eingeschossige unbewohnte Bauten

1) Im entsprechenden Baubereich sind eingeschossige unbewohnte Bauten sowohl für private als auch gemeinschaftliche Nutzung zugelassen. Deren Gebäudehöhe, gemessen ab fertigem Terrain, darf 3.00 m nicht überschreiten.

2) Diese Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Siedlungsbild integrieren.

### Art. 15

Autoabstellplätze

Die gesetzlich vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind einerseits in der unterirdischen Einstellhalle, andererseits oberirdisch als die im Überbauungsplan bezeichneten Besucherparkplätze anzulegen.

#### Art. 16

Abstellplätze für  
Zweiradfahrzeuge

Die Anzahl Abstellplätze für Zweiräder berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Davon ist mindestens die Hälfte gedeckt anzuordnen.

#### Art. 17

Grünbereiche

- 1) Die Bereiche für gemeinschaftliche Nutzung sind Bestandteil des Siedlungskonzeptes und sind zusammen mit den entsprechenden Bauetappen zu bepflanzen und fertigzustellen.
- 2) Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Spielplätze und der Aussenanlagen ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln, wobei Art. 14 + 15 dieser Vorschriften zu beachten sind.

#### Art. 18

Umgebungsgestaltungsplan

Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1 d BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert sein und muss sich mindestens auf den Umschwung eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- Gestaltung der Fahrbereiche und der Einfahrtsrampe zur Einstellhalle;
- Gestaltung der Fussgängerbereiche (Wege, Plätze) mit Materialangabe;
- Grünbereiche mit Angabe der Baum- und Heckenbepflanzung;
- Gestaltung und Ausstattung des Kinderspielplatzes gem. BauV; - Terrainveränderungen; - Einfriedungen von privaten Grünbereichen mit Zäunen, Hecken oder Sichtschutzwänden;
- Bereiche naturnaher Bepflanzung;
- Standort Kompostanlage und Kehrrechtstandplatz; - Standort der Wäscheschirme
- Kanalisation und Entwässerung;
- Wasserversorgung

#### Art. 19

Bepflanzung

Die im Überbauungsplan festgelegten Bepflanzungen mit standortgerechten Hochstammbäumen und Hecken sind entsprechend dem Baufortschritt auszuführen und dauernd zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume sind zu ersetzen.

Art. 20

Energie

- 1) Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigendem Konzept zu erstellen. Pro Baufeld darf höchstens eine Heizung installiert werden. Die Verwendung erneuerbarer Energie ist anzustreben.
- 2) Das Konzept der Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten, bzw. zu prüfen.

Art. 21

Vereinbarungen

Die Realisierung der Überbauungsordnung ist mit öffentlich- und privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte, nachbarliche Näherbaurechte, etc.).

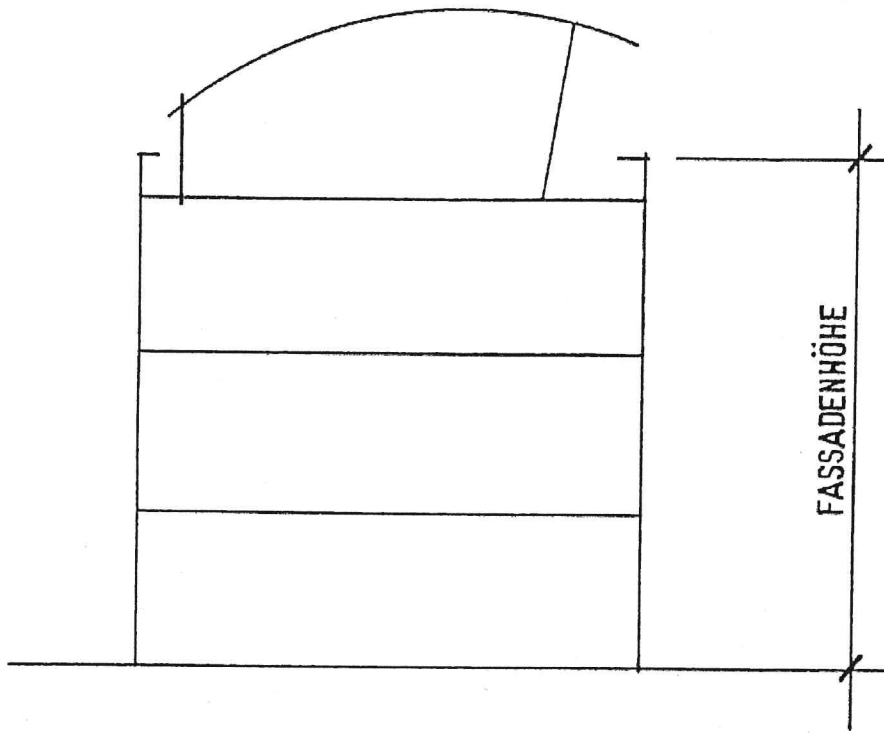
Art. 22

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch ~~die Kant. Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauG)~~ **das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.**

**ANHANG**

Skizze zu Art. 10



Messart Fassadenhöhe



## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 11.11. - 11.12.92  
Vorprüfung vom 29.04.93  
Publikation im Amtsblatt vom 23.08.93  
Im Anzeiger Rund um Bern vom 18.06.93 und 23.08.93  
Öffentliche Auflage  
vom 21.06.93 bis 20.08.93

Einspracheverhandlungen am ---  
Rechtsverwahrungen ---  
Erledigte Einsprachen ---  
Unerledigte Einsprachen ---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31.08.93

Namens des Gemeinderates

Präsident

*J. Müller*  
.....

Gemeindeschreiber

*[Signature]*  
.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ostermundigen, den 0.6. Sep. 1993.

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*  
.....

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION:

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 13.9.93  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Die Direktorin:

*Schaefer*

**Genehmigungsvermerke**

(der Änderungen vom 25. Januar 2005)

Öffentliche Auflage:

Publikation im Amtsblatt vom: 24. November 2004  
Publikation im Anzeiger rund um Bern vom: 24. und 26. November 2004  
Öffentliche Auflage vom: 25. November bis 27. Dezember 2004

Einspracheverhandlungen am: ----  
Rechtsverwahrungen: 0  
Erledigte Einsprachen: 0  
Unerledigte Einsprachen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 25. Januar 2005  
(Im Verfahren gemäss Art. 122 BauV)

Gemeinderat Ostermundigen:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ostermundigen, 07.02.05

Die Gemeindeschreiberin:

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUM-  
ORDNUNG: 14. Feb. 2005